

**Satzung  
für die Fachgruppe Jugend der Stadt  
Lage  
vom 25.06.2012**

Präambel

Der Rat der Stadt Lage hat am 03. Mai 2012 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV.NRW, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage beschlossen:

I. Die Fachgruppe Jugend

§ 1 Aufbau

Die Fachgruppe Jugend besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung der Fachgruppe Jugend.

§ 2 Zuständigkeit

Die Fachgruppe Jugend ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Stadt Lage zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Fachgruppe Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie soll bei allen

Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Die Fachgruppe Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder gemäß Absatz 3 dieser Satzung an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich der Fachgruppe Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Lage gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG NW) und der Gemeindeordnung (GO NW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung der Fachgruppe Jugend oder deren Vertreter,
- c) eine Richterin/ ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen

- Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Detmold bestellt wird,
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird.
  - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
  - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der zuständigen Stelle bestellt wird,
  - g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden jeweils von der örtlichen Religionsgemeinschaft bestellt,
  - h) eine Ärztin/einen Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Lippe bestellt wird,
  - i) ein/e sachkundige/r Einwohner/in, der/die vom Rat bestellt werden kann.
  - j) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

#### § 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen von der Fachgruppe Jugend die Fachteamleitungen Jugendpflege-, arbeit-, schutz und ASD/BSD teil. Der Verwaltung der Fachgruppe Jugend ist es anheim gestellt, bei Bedarf weitere Mitarbeiter teilnehmen zu lassen. Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

#### § 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - d) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 18 Abs: 2 in Verbindung mit §19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
  - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
  - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
4. Anhörung vor der Berufung der/des Leiterin/Leiters der Verwaltung der Fachgruppe Jugend.

#### § 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihre/ihren seine/n Stellvertreter/in.

#### § 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und

landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schützenswürdiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Lage, den 25.06.2012

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### § 9 Eingliederung

Die Verwaltung der Fachgruppe Jugend ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### § 10 Geschäftsführung

(1) Der Verwaltung der Fachgruppe Jugend obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die der Fachgruppe Jugend obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, seinem/seiner Vertreter/in oder im Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes durchgeführt.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder im Auftrag die Leiterin/der Leiter der Fachgruppe Jugend ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

### IV. Schlussbestimmung

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lage vom 27. März 2010 außer Kraft.